

# Die Genossenschaftliche Zentralbank

Autor(en): **F.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **44 (1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103850>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Genossenschaftliche Zentralbank

Die Genossenschaftliche Zentralbank, eine Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und getreue Förderin des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, mit Sitz in Basel, hat heute Filialen in Zürich, Bern und Genf und eine Agentur in Oerlikon.

Seit ihrer vor 41 Jahren erfolgten Gründung hat sie sich unter der ausgezeichneten Leitung von Dr. h. c. H. Küng mächtig entwickelt und hat sich im Kreise der schweizerischen Banken eine angesehene Stellung erobert.

Dr. Küng ist nach 41jähriger Tätigkeit auf Ende 1968 als Direktor zurückgetreten, verbleibt aber weiterhin im Verwaltungsrat. Er kann auf ein imposantes Lebenswerk zurückblicken. Die Bank weist heute ein Anteilscheinkapital von 57 700 000 Franken auf. Der Jahresbericht, welcher der am 8. März in Basel abgehaltenen Delegiertenversammlung vorgelegt wurde, enthält interessante Hinweise.

Erstmals wurde die Generalversammlung von Direktor Werner Gnaedinger, Präsident des VSK, anstelle des verstorbenen Nationalrates Ernst Herzog, welchem interimistisch Nationalrat Hermann Leuenberger gefolgt war, präsiert.

Dass auch der Schweizer Franken nicht ganz ausserhalb der Gefahrenzone einer Entwertung sein könnte, lässt sich daran erkennen, dass die ausländischen Investitionen in der Schweiz etwa 51 Milliarden betragen. Diesen stehen schweizerische Anlagen im Ausland von schätzungsweise 102 Milliarden Franken gegenüber. Die Zinsen dieser Schweizer Anlagen tragen neben den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr mit dazu bei, jenen unsichtbaren Ausgleich der angeblich immer defizitären schweizerischen Handelsbilanz zu schaffen.

Im Bericht wird erwähnt, dass auf 1. Juli 1968 der Satz für erste Hypotheken auf 4¼ Prozent erhöht werden musste.

Auf den 1. Januar 1968 hat die GZB die Spar- und Leihkasse Olten mit einer Bilanzsumme von 3,5 Millionen Franken übernommen, eine erfreuliche Botschaft für unsere Baugenossenschaften in Olten.

Der Umsatz der Bank ist von 16,5 Milliarden auf 18,2 Mil-

liarden Franken gestiegen, und die Bilanzsumme weist neuerdings eine beträchtliche Zunahme um 125 Millionen auf 1218 Millionen auf. Der Gewinn ist auf Fr. 6 883 348.86 (inklusive Vortrag vom letzten Jahr von Fr. 1 190 000) gestiegen, was wiederum eine Verzinsung des Genossenschaftskapitals mit 6 Prozent ermöglicht, während 2 000 000 Franken dem Reservefonds überwiesen und 1 700 000 Franken auf neue Rechnung vorgetragen werden konnten.

Den Höhepunkt der Delegiertenversammlung bildete ein überaus interessantes Referat von Dr. H. Küng: «Von Problemen der Zinsgestaltung und Sachwerte», das in einen eindringlichen Appell ausmündete, alles zu tun, um die Substanz unserer Wirtschaft und damit den Schweizer Franken möglichst gesund zu erhalten. Er führte wörtlich aus:

«Die beste und zuverlässigste Substanzsicherung bleibt im Grunde aber auch heute noch die Erhaltung eines gesunden Geldes. Das ist das A und das O jeder vernünftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik. Diese Sicherung hat den grossen Vorteil, dass sie alle umfasst und allen gleichmässig nützt — nicht nur den Reichen, sondern ebenso den vielen kleinen und mittleren Anlegern und Sparern und vor allem auch den Lohnverdienern, die alle dem Verhängnis der Geldentwertung durch keine Sachwertanlagen zu entrinnen vermögen und für die daher gleichbleibende Kaufkraft des Geldes von erstrangiger Bedeutung ist. Da somit das ganze Volk gleichermaßen an gutem Geld interessiert ist, ist es andererseits doch wohl selbstverständliche und unabdingbare Pflicht des gleichen Volkes, selbst alles zu tun, was zu dieser, seinem Wohle dienenden Substanzerhaltung getan werden kann. Sobald diese Voraussetzung überzeugend erfüllt ist, hört der Schwund des Vertrauens auf, setzt kein Run auf das Gold und andere Substanzwerte ein, werden die Aktienmärkte nicht mehr in einen Fieberzustand hineinmanövriert und schwimmen nicht heimatlose Milliarden wie aufgescheuchte Bienenschwärme von Land zu Land hin und her. Aber freilich, der Weg ist beschwerlich, und man erhält leider oft den Eindruck, dass in manchen Ländern vor lauter Wohlstand die inflationären Begleiterscheinungen leichthin toleriert werden, bis sie schliesslich als gefährlicher Gewohnheitsfaktor immer schwerer zu bekämpfen sind.»

F. K.

## Wohnbausubventionen schon vor 500 Jahren

Dass man die Erteilung von Baubewilligungen anhand von alten Chroniken durch viele Jahrhunderte zurückverfolgen kann, dürfte nicht weiter erstaunen. Ebensovienig als Errungenschaft unseres Jahrhunderts werden wir — in Kenntnis der menschlichen Natur — Baueinsparungen und Baustreitigkeiten betrachten. Es dürfte aber weitgehend unbekannt sein, dass Subventionen für den Wohnungsbau in der Eidgenossenschaft schon vor rund 500 Jahren gebräuchlich waren.

Nachweisbar ist zum Beispiel, dass sich der Rat von Zürich 1518 beim Schultheissen von Luzern erkundigte, wie denn in der Nachbarstadt die Unterstützung des Baues von Wohnhäusern vor sich gehe. Prompt liess das Luzerner Stadtoberhaupt die Zürcher von seinen Erfahrungen profitieren, indem es den «getrüblichen Miteidgenossen» eine Abschrift der in Luzern geltenden Bestimmungen zustellen liess.

Die Subventionspraxis der Luzerner bestand, vereinfacht ausgedrückt, darin, dass den Bauwilligen gratis verschiedene Baumaterialien geliefert wurden. Zürich übernahm für einige Zeit diese Subventionierungsart.

Offenbar zeigte es sich bald, dass damit die Öffentlichkeit wohl das Bauwesen förderte und den Bauherrn finanziell unterstützte, dass aber andererseits die subventionierende Behörde keinen Einfluss auf die Pläne der Bauherren und damit auf die Stadtplanung ausüben konnte.

In der Folge bildete sich eine Subventionierungspraxis heraus, die man noch heute als durchaus modern bezeichnen darf — mit der Einschränkung allerdings, dass die damaligen Subventionsempfänger sich nicht aus den Kreisen der Bedürftigen, sondern vielmehr aus denjenigen der Hausbesitzer, der Handwerker, der Krämer und Vögte rekrutierten, also eher aus den Reihen der Wohlhabenden.

Von diesem Schönheitsfehler abgesehen, muten uns die damaligen Bestimmungen durchaus vernünftig an:

Wer beabsichtigte, sich ein subventioniertes Haus zu bauen, musste die städtischen Baufachleute unterrichten. Er war gehalten, seine Pläne zu erläutern. Lediglich ortsansässige Bürger waren subventionsberechtigt. Bauten, die weder für den Ersteller nötig noch für die Stadt von Vorteil waren, blieben von der Unterstützung ausgeschlossen. Das heisst mit andern Worten, dass «Spekulationsobjekte» nicht berücksichtigt wurden.

Wie erwähnt, bestand die Subventionierung anfänglich darin, dass dem Bauherrn gratis verschiedene Baumaterialien geliefert wurden. Bald aber wandelte sich die Praxis. Um 1530 begann man mit der Ausrichtung des sogenannten «Bauschillings». Dies bedeutete eine Barsubvention in der Höhe von rund 5 Prozent der Bausumme. Sie wurde nach Vollendung des Bauwerkes auf Antrag des Bauherrn und nach Prüfung durch die zuständigen Behörden ausbezahlt. Subventionsberechtigt waren nicht nur Neubauten — auch Umbauten und Renovationen kamen unter Umständen in den Genuss der staatlichen Unterstützung.

Bas-